



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-1984

05.06.1984 - Drucksache 11/186

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Mitteilung des Senats vom 4. Juni 1984**Gesetz zur Änderung und Aufhebung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Aufhebung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte, das Gesetz zu beschließen.

Die Finanzdeputation wird den Gesetzentwurf am 8. Juni 1984 beraten. Den Beschluß der Finanzdeputation wird der Senat nachreichen.

Gesetz zur Änderung und Aufhebung vollstreckungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Gesetz über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) vom 15. Dezember 1981 (Brem.GBl. S. 283 — 202-b-2), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Übertragung der Aufgaben des Steueramtes der Freien Hansestadt Bremen und zur Änderung des Bremischen Abgabengesetzes sowie des Gesetzes zur Ausführung der Finanzgerichtsordnung vom 28. Juni 1983 (Brem.GBl. S. 403), wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Anwendung der in Absatz 1 genannten Vorschriften tritt

1. in dem Fall des § 5 Nr. 2 an die Stelle des Finanzamtes und der Oberfinanzdirektion der Magistrat,
2. für die in § 1 Abs. 2 genannten Forderungen an die Stelle des Verwaltungsaktes die Zahlungsaufforderung.“

Artikel 2

Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (SaBremR-ReichsR 202-c-1) wird aufgehoben.

Artikel 3

Artikel 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984, Artikel 2 tritt am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Begründung**A. Allgemeines**

Das für die Vollstreckung von Geldforderungen geltende Recht muß um die Vorschriften bereinigt werden, die anderen Rechtsänderungen nicht mehr entsprechen. Die Bestimmungen der Artikel 1 und 2 führen zu keiner Änderung materiellen Rechts.

B. Zu den Einzelvorschriften**Zu Artikel 1**

Die Aufgaben des Steueramtes der Freien Hansestadt Bremen sind nach dessen Auflösung mit Wirkung vom 1. Januar 1984 den Finanzämtern übertragen worden.

Damit ist auch die Zuständigkeitsregelung in § 5 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege geändert worden. § 6 Abs. 2 ist redaktionell an diese bereits eingetretene Zuständigkeitsänderung anzupassen. Nummer 1 entspricht inhaltlich den bisherigen Nummern 1 und 2 Buchstaben b); die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Zu Artikel 2

Das Reichsgesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben und Vollstreckung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 ist jeweils für den eigenen Regelungsbereich Bundes- bzw. Landesrecht geworden. Die darin festgelegte Amtshilfe bei Vollstreckungsmaßnahmen mit den verfahrensrechtlichen Folgen sind durch die Vorschriften der Abgabenordnung und des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ersetzt worden. Soweit die Vollstreckung von Geldforderungen betroffen ist, gilt nach § 6 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege die Abgabenordnung sinngemäß und ergänzend das Bremische Verwaltungsverfahrensgesetz. Das Gesetz über den Beistand bei Einziehung von Abgaben kann daher aufgehoben werden.

Zu Artikel 3

Die Zuständigkeitsregelung nach § 5 BremGVG, auf den sich § 6 Abs. 2 Nummer 1 bezieht, gilt seit dem 1. Januar 1984. Die Änderung des § 6 Abs. 2 muß daher zum gleichen Zeitpunkt in Kraft treten. Für Artikel 2 ist ein besonderes Datum für das Inkrafttreten nicht erforderlich.